

Gemeinde Freiamt
Landkreis Emmendingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Standesamtswesen in Freiamt
-In der vom Gemeinderat am 12.05.2026 beschlossenen Fassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12.05.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Standesamtswesen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gewidmeten Trauorte zum Zwecke standesamtlicher Trauungen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung am jeweiligen Ort veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Eheschließende mit Wohnsitz in Freiamt bei der Anmeldung der Eheschließung
- b) für Eheschließende mit Wohnsitz außerhalb Freiamts bei der Besprechung zum Ablauf der Eheschließung.

§ 4 Gebühren

- 1) Die Gebühren betragen:
 - a. für eine standesamtliche Trauung auf dem Freihof: 500,00 €
 - b. für eine standesamtliche Trauung im Lesezimmer des Kurhauses: 200,00 €
 - c. für eine standesamtliche Trauung im Bäule auf dem Freihof: 200,00 €
 - d. für eine standesamtliche Trauung im Trauzimmer im Rathaus: 0,00 €
- 2) Die Gebühren, die gemäß der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes zu erheben sind, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2027 in Kraft

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 28.05.2026

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin